

Andreas Sattler
Hans-Joachim Broll
Sebastian Kaufmann

Der Ingenieur als GmbH-Geschäftsführer

Grundwissen, Haftung,
Vertragsgestaltung

6., aktualisierte und ergänzte Auflage

 Springer


Karriere

Der Ingenieur als GmbH-Geschäftsführer

6., aktualisierte und ergänzte Auflage

Andreas Sattler • Hans-Joachim Broll
Sebastian Kaufmann

Der Ingenieur als GmbH-Geschäftsführer

Grundwissen, Haftung, Vertragsgestaltung

6., aktualisierte und ergänzte Auflage



Springer

Dipl.-Wirt.-Ing. Andreas Sattler
Sattler & Partner AG
Künkelinstr. 49, 73614 Schorndorf
Deutschland
info@sattlerundpartner.de

Sebastian Kaufmann
Kanzlei Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann
& Partner
Fetscherstraße 29, 01307 Dresden
Deutschland
kontakt@bskp-dresden.de

Dr. Hans-Joachim Broll
Kanzlei Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann
& Partner
Kleiner Schlossplatz 13-15, 70173 Stuttgart
Deutschland
kontakt@bskp-stuttgart.de

ISBN 978-3-540-72022-5 e-ISBN 978-3-540-72023-2
DOI 10.1007/978-3-540-72023-2
Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1995, 1998, 2001, 2005, 2010

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com).

Vorwort zur 6. Auflage

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die beliebteste Rechtsform klein- und mittelständischer Unternehmer. Seit dem Inkrafttreten der GmbH-Reform am 01.11.2008 und der Unternehmenssteuerreform 2008 hat die GmbH sogar noch an Bedeutung gewonnen. Viele der kleinen und mittelständischen Unternehmen sehen in der GmbH aufgrund der Haftungsbegrenzung auf das Stammkapital die ideale Rechtsform, unabhängig davon, ob das Unternehmen in der Technologie-, Handels- oder Dienstleistungsbranche tätig ist.

Der Preis für die Erlangung der Haftungsbeschränkung ist jedoch die Einhaltung von „Spielregeln“, die der Gesetzgeber und die Rechtsprechung vor allem für GmbH-Geschäftsführer als handelnde Personen immer wieder konkretisieren und teilweise verschärfen.

Die Geschäftsführer dieser Gesellschaften sind i. d. R. nicht Juristen oder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), sondern Ingenieure, Techniker oder Naturwissenschaftler mit entsprechender Ausbildung. Viele dieser Unternehmensleiter hatten keine oder nur eingeschränkt Gelegenheit, sich neben dem Tagesgeschäft zusätzlich noch um die juristischen Grundlagen und Belange im Zusammenhang mit der Führung einer GmbH zu kümmern. Dies hat in der Praxis immer wieder dazu geführt, dass sich der technisch oder naturwissenschaftlich ausgebildete Geschäftsführer mit Umständen konfrontiert sieht, die im ungünstigsten Fall zu seiner persönlichen Haftung trotz der angestrebten Haftungsbeschränkung der GmbH führen können.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers kann Geschäftsführer einer GmbH jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Die Bestellung erfordert keinen Nachweis bezüglich einer Mindestqualifikation. Dennoch erwarten Gesetzgeber und die Rechtsprechung, dass Geschäftsführer sich der Rechte und Pflichten ihres Amtes bewusst sind und sich hierüber hinreichend informieren.

Diesen Personenkreis spricht das vorliegende Buch an. Es soll dem geschäftsführenden Nicht-Juristen ein leicht verständlicher Leitfaden sein und ihm eine praxisorientierte Übersicht zur Vermeidung von Haftungsfallen und sonstigen Rechtsverstößen an die Hand geben.

Zunehmend erlangt auch die neu eingeführte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) an Bedeutung, die als Gründungsvariante der GmbH auch im GmbHG

geregelt ist und für welche die folgenden Ausführungen im Wesentlichen ebenso gelten. Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft bietet eine Einstiegsvariante der GmbH und ist für Existenzgründer interessant, die zu Beginn ihrer Tätigkeit wenig Stammkapital haben oder benötigen. Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Die Besonderheiten, die es hier zu beachten gilt, werden ebenfalls behandelt.

Für die tatkräftige und kompetente Unterstützung bei der Erstellung des Rechnungslegungs- und des steuerrechtlichen Teils (Rechtsstand November 2009) bedanken wir uns herzlich bei Frau Dipl.-Kauffrau (FH) Sandra Baum. Herrn Rechtsanwalt Christian Franz, Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, danken wir für seine Unterstützung beim Erstellen der rechtlichen Kapitel.

Schorndorf
Stuttgart
Dresden, im März 2010

Andreas Sattler
Hans-Joachim Broll
Sebastian Kaufmann

Inhalt

1 Die GmbH-Gründung	1
1.1 Die Gründungsphasen	1
1.1.1 Vorgründungsgesellschaft	1
1.1.2 Vor-GmbH	2
1.2 Das Gründungsverfahren	3
1.3 Die Firmierung	4
2 Die Organe der GmbH	7
2.1 Die Gesellschafterversammlung	7
2.1.1 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter nach § 51a GmbHG	9
2.1.2 Sonderprüfung gemäß § 46 Nr. 6 GmbHG	9
2.2 Der Geschäftsführer	10
2.2.1 Der Geschäftsführer als Organ	10
2.2.2 Die Rechtsstellung des Geschäftsführers	11
2.2.3 Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers	12
2.2.4 Vertretung der Gesellschaft durch den Geschäftsführer	13
2.2.5 Der Geschäftsführerdienstvertrag	13
2.3 Der Aufsichtsrat	15
3 Sorgfaltspflichten und andere Grundsätze für den Geschäftsführer	17
3.1 Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers	17
3.2 Nichtübertragbarkeit von Geschäftsführerbefugnissen	18
3.3 Sorgfaltsmaßstab	18
3.4 Wettbewerbsverbot	19
3.5 Stellvertretende und faktische Geschäftsführer	20
4 Das Kapital als Haftungsgrundlage	21
4.1 Aufbringung des Stammkapitals	21
4.1.1 Bargründung	22
4.1.2 Sachgründung	23
4.1.3 Verdeckte Sacheinlage	24
4.1.4 Wirtschaftliche Neugründung	25

4.2	Stammkapitalerhaltung	25
4.3	Nachschusspflicht	26
5	Die Haftung des Geschäftsführers	29
5.1	Haftung gegenüber der Gesellschaft	31
5.2	Haftung gegenüber den Gesellschaftern	33
5.3	Haftung gegenüber Dritten	33
5.3.1	Produktverantwortung	33
5.3.2	Haftung aus unerlaubter Handlung	34
5.3.3	Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern	35
5.3.4	Rechtsscheinhaftung und Verschulden bei Vertragsschluss	36
5.3.5	Haftung gegenüber dem Finanzamt	37
5.4	Geschäftsführerhaftung im Konzern	38
5.5	Beweislastumkehr und Verschuldensvermutung	42
5.6	Haftungsvermeidungsstrategien	44
5.7	Haftungsbeschränkung zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft	45
5.8	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen	46
5.9	Rechtsschutzversicherungen	47
5.10	Entlastung und Generalbereinigung	47
5.11	Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers	48
5.11.1	Gründungsschwindel, Geheimnisverrat	49
5.11.2	Verletzung von Buchführungspflichten, Bankrott	49
5.11.3	Vorenthaltung und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	50
5.11.4	Betrug	50
5.11.5	Untreue	51
5.11.6	Insolvenzverschleppung	51
6	Die GmbH in der Krise	55
7	Auflösung, Liquidation, Insolvenz der GmbH	59
8	Kauf und Verkauf von GmbH-Anteilen	63
8.1	Risiken beim Erwerb und Halten eines GmbH-Anteils	64
8.2	Die GmbH kauft ihre eigenen Anteile	66
8.3	Übergang von GmbH-Anteilen im Erbfolge	67
9	Besonderheiten bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	69
9.1	Höhe und Aufbringung des Stammkapitals	69
9.1.1	Höhe des Stammkapitals	69
9.1.2	Kapitalaufbringung	70
9.2	Die Firmierung	70
9.3	Die Pflicht zur Rücklagenbildung	71
9.3.1	Bildung und Verwendung der Rücklage	71
9.3.2	Folgen eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücklagenbildung	72

10 Grundlagen der Rechnungslegung	75
10.1 Überblick	75
10.2 Jahresabschluss	76
10.2.1 Größenklassen	76
10.2.2 Aufstellung	76
10.2.3 Prüfung	78
10.2.4 Feststellung	78
10.2.5 Offenlegung	78
10.2.6 Aufbewahrungsfristen	78
10.2.7 Zusammenfassung	79
10.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB)	79
10.4 Handelsbilanz und Steuerbilanz	81
10.5 Ergebnisverwendungsbeschlüsse	82
11 Grundlagen der Besteuerung	85
11.1 Trennungsprinzip	85
11.2 Besteuerung auf Ebene der GmbH	86
11.2.1 Körperschaftsteuer	86
11.2.2 Gewerbesteuer	87
11.3 Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter	89
11.3.1 Anteile im Privatvermögen	89
11.3.2 Anteile im Betriebsvermögen einer Personenge- sellschaft oder eines Einzelunternehmers	90
11.3.3 Anteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft	92
11.4 Zinsschranke	93
11.5 Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)	95
12 Anlagen	97
12.1 Gliederung Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang	97
12.1.1 Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB	97
12.1.2 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB	99
12.1.3 Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 284 HGB	101
12.1.4 Sonstige Pflichtangaben nach § 285 HGB	101
12.2 Formulierungsbeispiele	106
12.2.1 Musterprotokolle gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1a GmbHG	106
12.2.2 Muster Gesellschaftsvertrag (Satzung) für Einmanngesellschaft	108
12.2.3 Muster Gesellschaftsvertrag (Satzung) bei mehreren Gesellschaftern	109
12.2.4 Muster Geschäftsführervertrag	117
12.2.5 Muster Geschäftsordnung bei mehreren Geschäftsführern	124

12.2.6	Muster Einladung Gesellschafterversammlung	125
12.2.7	Muster Einladung Folgeversammlung	126
12.2.8	Muster Protokoll Gesellschafterversammlung	127
12.2.9	Muster Gesellschafterbeschluss Vollversammlung	128
12.2.10	Muster Nachfristsetzung Einzahlung Stammkapital (Kaduzierung)	128
12.3	Wegweiser für die VOV D&O-Versicherung	129
12.4	Jahresbezüge von Geschäftsführern nach Branchen 2009	145
Sachverzeichnis		147

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DM	Deutsche Mark
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EStG	Einkommensteuergesetz
EuroEG	Gesetz zur Einführung des Euro
GenG	Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GmbH	Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz
KapErhG	Kapitalerhöhungsgesetz
KStR	Körperschaftsteuerrechtlinien
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgerichte

Mio.	Million(en)
n. F.	neue Fassung
NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen (Nachweisgesetz)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
o. ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
StGB	Strafgesetzbuch
UmwStG	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung(en)
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Kapitel 1

Die GmbH-Gründung

1.1 Die Gründungsphasen

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) entsteht als juristische Person durch ihre Eintragung in das Handelsregister. Vor ihrer Eintragung besteht sie als solche nicht. Allerdings durchläuft die GmbH bis zu ihrer Eintragung zwei Gründungsphasen.

1.1.1 Vorgründungsgesellschaft

Sobald sich die Gründer darüber einig sind, eine GmbH zu errichten, entsteht eine sog. Vorgründungsgesellschaft. Diese ist rechtlich i. d. R. eine Personengesellschaft in Gestalt der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder aber im Falle des Betriebes eines Handelsgewerbes eine Offene Handelsgesellschaft (OHG). In beiden Fällen haften deren Gesellschafter persönlich und solidarisch.

Beispiel

A, B und C überlegen sich im Rahmen einer ihrer wöchentlichen Skatrunden, eine GmbH zu gründen. Sie beauftragen am nächsten Tag einen Notar mit dem Entwurf eines Gesellschaftsvertrages. In der Zwischenzeit mietet A im Einverständnis mit B und C bereits Büroräume für die noch zu gründende GmbH an, beauftragt eine Werbeagentur und nimmt an Ausschreibungen teil. Vertragspartner des Vermieters wird nicht die GmbH, sondern eine GbR aus A, B und C. Die drei Gesellschafter haften für diese Verpflichtungen auch mit ihrem Privatvermögen.

Die Besonderheit besteht hier darin, dass die später durch Eintragung entstehende GmbH mit der Vorgründungsgesellschaft nicht identisch ist. Es besteht keine automatische Rechtsnachfolge, Vermögen und Verbindlichkeiten aus dem Vorgründungsstadium gehen nur dann auf die spätere GmbH über, wenn eine Einzelrechtsnachfolge ausdrücklich vertraglich geregelt wird. Bei Verträgen bedarf dies der Zustimmung des dritten Vertragspartners. Die einmal begründete persönliche Haftung der Gesellschafter aus der Vorgründungsphase bleibt trotz Eintragung der GmbH bestehen. Leistungen, die die Gesellschafter bereits in diesem Stadium erbringen,

können nicht auf ihre spätere notarielle Verpflichtung zur Erbringung des anteiligen Stammkapitals angerechnet werden.

Mit der Vorgründungsgesellschaft wird unter den Gesellschaftern bereits ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis mit der Folge begründet, dass die Gesellschafter zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet sind. Im Falle der Verletzung dieses Vertrauensverhältnisses können sich Schadensersatzansprüche untereinander ergeben.

Beispiel

A, B und C verhandeln 2 Wochen über die Formulierung des notariellen Gesellschaftsvertrages und nehmen anwaltliche Beratung in Anspruch. Kurz vor Beurkundung eröffnet B dem A und dem C, dass er lieber mit D ein Ingenieurbüro eröffnen möchte und an der Errichtung der GmbH mit A und B kein Interesse mehr hat. Die Kosten für getätigte Aufwendungen, wie z. B. die Rechtsanwaltskosten für den Vertragsentwurf des Gesellschaftsvertrages hat B zu tragen.

1.1.2 Vor-GmbH

Mit Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages entsteht aus der Vorgründungsgesellschaft die sog. Vor-GmbH, welche auch als GmbH i. G. (in Gründung) bezeichnet wird. Die Vor-GmbH unterliegt bereits im Wesentlichen dem GmbH-Recht. Es besteht im Unterschied zur Vorgründungsgesellschaft auch Rechtskontinuität, d. h., die spätere GmbH ist Gesamtrechtsnachfolger der Vor-GmbH. Vermögen, Verträge und Verbindlichkeiten gehen mit Eintragung der GmbH ins Handelsregister automatisch auf die GmbH über.

Sofern die GmbH und ihre Geschäftsführer mit dem Beginn der Geschäftstätigkeit abwarten, bis die GmbH im Handelsregister eingetragen ist, bestehen im Rahmen der Gründung keine besonderen Haftungsrisiken.

Zumeist wird jedoch aber die Vorgründungsgesellschaft oder die Vor-GmbH bereits nach außen hin tätig (z. B. Anmietung von Geschäftsräumen, Erwerb von Anlagevermögen).

Für die im Namen der GmbH abgeschlossenen Geschäfte haftet die Vor-GmbH mit ihrem Vermögen. Daneben haften die Gesellschafter (Gründer) gegenüber der Gesellschaft unmittelbar persönlich, jedoch beschränkt auf die Höhe ihrer Einlageverpflichtung. Wird also im Stadium der Vor-GmbH das eingezahlte Stammkapital angegriffen (z. B. Mietzahlung, Werbeanzeige) haften die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile für den Differenzbetrag zwischen Stammkapital und nun noch vorhandenem Kapital (sog. Differenz- bzw. Unterbilanz- oder Vorbelastungshaftung). Zudem haben sie persönlich für alle Verluste einzustehen, die in der Phase der Vor-GmbH über den Verbrauch des eingezahlten Stammkapitals hinaus entstehen. Diese sog. Verlustdeckungshaftung besteht nicht gegenüber Dritten, sondern nur gegenüber der Gesellschaft selbst und ist nicht auf den Betrag des Stammkapitals oder den Nennbetrag des Geschäftsanteils beschränkt (unbeschränkte Innenhaftung).

Beispiel

A, B und C haben durch notariellen Vertrag eine GmbH mit dem Mindeststammkapital von 25.000 € errichtet und unmittelbar danach bereits Waren in Höhe von 150.000 € angeschafft. Die ersten Aufträge werden noch vor Eintragung ins Handelsregister ausgeführt, aber unter Einsatz des gesamten Wareneinkaufs nur ein Umsatz in Höhe von 100.000 € erzielt. A, B und C haften der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für den Verlust, der vom Stammkapital der Gesellschaft nicht gedeckt ist (25.000 €). Daneben haften sie quotaal auf (nochmalige) Einzahlung des Stammkapitals.

Die Eintragung einer GmbH in das Handelsregister wurde durch das Anfang 2007 in Kraft getretene Gesetz über das elektronische Handelsregister (EHUG) erheblich beschleunigt. Danach werden die zur Gründung der GmbH erforderlichen Unterlagen grundsätzlich elektronisch beim Registergericht eingereicht. Es kann dann unverzüglich über die Anmeldung entscheiden und die übermittelten Daten unmittelbar in das elektronisch geführte Register übernehmen. Angesichts der durch den elektronischen Registerverkehr inzwischen kurzfristig zu erlangenden Eintragung einer GmbH ins Handelsregister ist daher dringend von Geschäften im Vorgründungs- oder Vor-GmbH-Stadium abzuraten.

Neben der Vor-GmbH haftet schließlich auch derjenige gegenüber Dritten persönlich, der für die Gesellschaft im Rechtsverkehr handelt (sog. Handelndenhaftung). Diese trifft zumeist den Geschäftsführer, welcher für die GmbH auftritt. Handelnder im Sinne des § 11 Abs. 2 GmbHG ist derjenige, der im Namen der GmbH (nicht der Vorgesellschaft) im Rechtsverkehr als Geschäftsführer oder wie ein Geschäftsführer rechtsgeschäftlich handelt. Der Handelnde haftet aber nur gegenüber Dritten, nicht gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern. Wird der Handelnde in Anspruch genommen, hat er sogar einen Erstattungsanspruch bzw. einen Freistellungsanspruch sowohl gegen die Vor-GmbH als auch später gegen die eingetragene GmbH als Rechtsnachfolger der Vor-GmbH.

Beispiel

C soll Geschäftsführer der neu zu gründenden AB-GmbH werden. Noch vor Eintragung im Handelsregister schließt er für die GmbH einen Kaufvertrag ohne darauf hinzuweisen, dass sich die GmbH noch in Gründung befindet. C haftet dem Vertragspartner für die Kaufpreisforderung mit seinem Privatvermögen. Nimmt ihn der Vertragspartner in Anspruch, kann er von der GmbH verlangen, dass diese für ihn bezahlt.

Mit der Eintragung der GmbH ins Handelsregister erlischt die Handelndenhaftung.

Die Vor-GmbH ist bereits namens- und firmenrechtsfähig. Die spätere GmbH kann sich im Streit um die Priorität des Namens oder der Firma auf den früheren Gebrauchszeitpunkt berufen, wenn auch sie den Namen oder die Firma führt.

1.2 Das Gründungsverfahren

Der eigentliche Gründungsakt ist die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung. Den notwendigen Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages regelt § 3 GmbHG. Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten: die Firma und den Sitz der

Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals, die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital übernimmt. Änderungen der Satzung in diesen Punkten bedürfen der notariellen Beurkundung.

Beispiel

Die ABC-GmbH hat als Satzungssitz Dresden, Bürostraße 1. Hier würde bereits der Umzug in eine andere Straße in Dresden eine notarielle Satzungsänderung erforderlich machen. Gleiches gilt, wenn C plötzlich nicht mehr in der Firmierung auftauchen und die GmbH unter AB-GmbH firmieren soll.

Anschließend erfolgt durch sämtliche bestellte Geschäftsführer die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, wird sie im Handelsregister eingetragen.

Vor dem 01.11.2008 konnte eine GmbH nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bereits bei der Anmeldung zur Eintragung eine etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung vorlag (z. B. Gaststättenerlaubnis, Handwerksrolle, gewerberechtliche Erlaubnis). Dadurch kam es teilweise zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Heute müssen die GmbH-Gründer keine staatlichen Genehmigungsurkunden mehr zur Eintragung der Gesellschaft beim Registergericht einreichen. Dies führt dazu, dass die typischen Vorbereitungshandlungen schneller dem Schutz der Haftungsbeschränkung unterliegen. Die konkrete Tätigkeit selbst darf trotzdem erst mit der Erteilung der erforderlichen Genehmigung begonnen werden.

Das GmbH-Gesetz stellt im Anhang zu § 2 Abs. 1 a ein Musterprotokoll bzw. einen Muster-Gesellschaftsvertrag zur Verfügung. Diese Musterprotokolle sind aber so allgemein und unbestimmt gehalten, dass sie allenfalls für Einmanngesellschaften tauglich sind. Es fehlen jegliche Regelungen zur Erbfolge, zur Einziehung, zur Abfindung ausscheidender Gesellschafter usw. Bei mehreren Gesellschaftern ist dringend ein ausformulierter und auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittener Gesellschaftsvertrag zu empfehlen.

1.3 Die Firmierung

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt. Die GmbH ist nach § 6 Abs. 1 HGB als Handelsgesellschaft Kaufmann kraft ihrer Rechtsform.

Nach § 6 GmbHG muss die Firma einer GmbH zwingend die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (Rechtsformzusatz GmbH).

Die Firmierung ist ansonsten grundsätzlich frei, zulässig sind reine Phantasiefirmen; Sachfirmen, die den Unternehmensgegenstand oder Produkte für die Namensbildung nutzen; Personenfirmen, die den Namen des oder der Gesellschafter